

**Satzung über die  
Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erpel  
vom 12.12.2022**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 und 2 (1), sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.06.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 12.12.2022

Ortsgemeinde Erpel

Günter Hirzmann  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00€
c) pflegefreien Reihengrabstätte für Erdbestattungen	550,00€
d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	550,00€
e) Urnen-Reihengrabstätte	350,00€
f) Urnenbaumgrabstätte	
- Gemeinschaftsbaum (Reihengräber) je Grabstelle	450,00€
g) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	400,00€
h) Anonym-Urnengrabstätte	350,00€

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	1.000,00 €
b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis 5 Jahre	640,00 €
c) pflegefreie Doppelwahlgrabstelle für Erdbestattungen	1.300,00 €
d) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	700,00 €
e) Urnenbaumwahlgrabstätte für zwei Urnen	900,00 €
f) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 6 Urnen	2.300,00€
<b>g) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne)</b>	<b>300,00 €</b>

2. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – 40 Jahre, bei Urnen-Wahlgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten - 30 Jahre.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr  
1/40 der Gebühr zu 1a), 1b) und 1c)  
1/30 der Gebühr zu 1d), 1e) und 1f)

### III. Aushebung und Schließen der Gräber

Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung)	270,00 €
b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab (Erdbestattung)	650,00€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00€
d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) je Arbeitskraft und Stunde	75,00 €

- |  |                |
|--|----------------|
| e) je Maschinenstunde  | <b>80,00 €</b> |
| f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem<br>Umfange zu erstatten.  |                |
| g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c)<br>der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit<br>des Bauhofs wird ein Zuschlag<br><b>je Arbeitskraft und Stunde</b> von | <b>75,00 €</b> |
| berechnet.   |                |

### **III a Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte \*\*)**

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte	<b>30,00 €</b>
für eine zweistellige Grabstätte	<b>40,00 €</b>

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

### **IV. Grabplatten und Markierungsschilder**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie<br>Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung                                     | <b>540,00 €</b> |
| 2. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie<br>Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattung,<br>incl. Beschriftung | <b>540,00 €</b> |
| 3. Überlassung eines Markierungsschildes für<br>Urnenbaumgrabstätten, incl. Beschriftung  | <b>45,00 €</b>  |

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen **je Arbeitskraft und Stunde:**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen<br>und Denkmälern (ohne Abfuhr) | <b>75,00 €</b>  |
| b) je Maschinenstunde  | <b>80,00 €</b>  |
| c) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche oder Asche                                 | <b>150,00 €</b> |
| d) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem<br>Umfang zu erstatten.             |                 |

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Unterbringung und Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG	<b>125,00 €</b>
jeder weitere Tag	<b>30,00 €</b>

### **VII. Umsatzsteuer**

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.